

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- I.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- I.1.1 **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1, § 4 und § 6 BauNVO)

Für das Gebiet Mi wird die Art der baulichen Nutzung als "Mischgebiet" gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Im Bereich Mi richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden nicht zugelassen:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Als Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

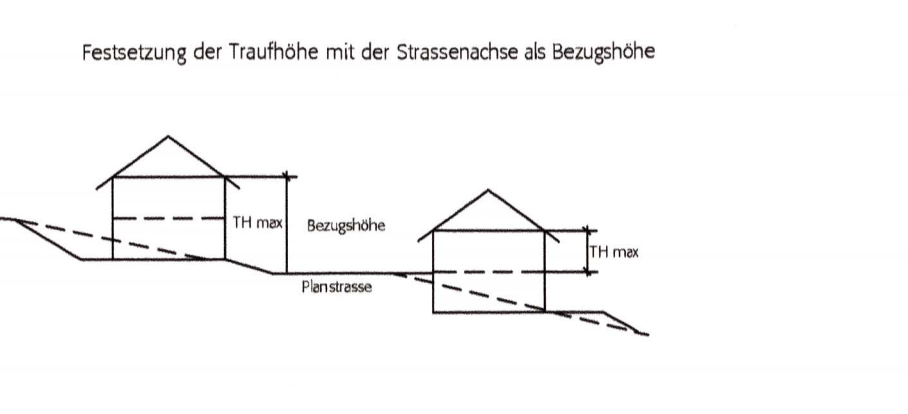
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Gebiet Mi bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ), die zulässige Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Traufhöhe festgesetzt.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	Mi
GRZ	0,35
GFZ	0,7
Zahl der Vollgeschosse	II
TH_max	4,50 m

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der den Bauplatz ausgehenden Erschließungsstraße (L 150 / Moselstraße) auszugehen. Die Bezugshöhe wird durch die Straßenmitte (Straßenachse) Mittig des Bauplatzes in rechtem Winkel zur Straßenachse ermittelt.



- I.1.3 **Maximale Anzahl der Wohneinheiten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

- I.2 **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Folgende Bauweisen sind in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplans zulässig:

	Bauweise	Hausformen
Mi	offene	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

Ein Teilbereich der privaten Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 als private Grünfläche festgesetzt. In der privaten Grünfläche sind ober- und unterirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Gesamtfläche von 100 m² zulässig.

- I.4 **Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14, § 21a, § 23 BauNVO)

Nebenanlagen und unterirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen zwischen vorderer Grundstücksgrenze / Bürgersteig und vorderer Baugrenze nicht errichtet werden.

Gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO sind pro Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

- I.5 **Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckstimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist auch ein Fuß- und Radweg sowie Verkehrsleitgrün zulässig. Das Verkehrsleitgrün kann durch die Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 4 m zulässig.

- I.6 **Flächen für Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind in den besonders schutzwürdigen Räumen, wie Wohn- und Schlafbereiche, Schallschutzfenster der Schallschutzklasse III (gemäß DIN 41 09) einzusetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

- II.1 **Dächer**

- II.1.1 **Dachform**

Die Dächer im Gebiet Mi sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach oder Mansarddach auszuführen und mit Schiefer, Ziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbe schwarz bis schiefergrau (z. B. RAL 7015, 701 6 und 7021) und Zwischentönen zu decken. Dachbegrünungen auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig.

Bei versetzten Pultdächern darf die Höhe des Versatzes 2,0 m nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen in Dachflächen integriert werden. Glasflächen in der Dachfläche zur Besonnung von Wohn-, Aufenthaltsräumen und Freiflächen sind bis zu 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.

Für untergeordnete Teile, wie z. B. Gauben, Fenster- oder Randeinfassungen, Kaminverkleidungen, Vordächer etc. ist auch Zinkblech zulässig.

Bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie an Wänden sind als Materialien auch Metall, Glas oder glasähnliche Kunststoffen zulässig.

- II.1.2 **Kniestöcke**

Kniestöcke sind im Plangebiet nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Der untere Maßpunkt zur Bemessung der Kniestockhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens des Dachgeschosses und dieser Maßpunkt der Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes.

- II.1.3 **Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude ist für die Teilbereiche des Plangebietes wie folgt festgesetzt:

Mi: 25° - 45°

Bei Mansarddächern ist eine Dachneigung bis 70° zulässig. Dabei sind die Vorschriften der LBauO zu beachten.

Bei Nebengebäuden und Garagen sind Dachneigungen von 10° - 45°, bei Carports auch Dachneigungen von 0° - 15° zulässig. Dachneigungen zwischen 30° - 45° müssen am Haupt- und Nebengebäude angepasst sein.

- II.1.4 **Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Gauben haben von den Giebelseiten einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Die maximale Gaubenbreite wird auf 2,0 m festgesetzt. Die Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als 1/2 der Gesamtlänge der Fassade als Breite besitzen. Einzelgauben sind insgesamt auf maximal 1/3 der Gesamtlänge zu begrenzen.

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.

- II.2 **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

- II.3 **Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m. § 86 LBauO)

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m gemessen vom natürlich anstehenden Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung zulässig.

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind auf privaten Flächen zur Errichtung des Geh-/ Radweges Böschungen und Rückenstützen der Bauelemente notwendig. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen. Eine Überbauung durch Einfriedungen sind zulässig, die Funktion der Böschungen und Rückenstützen dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Ebenfalls sind Mastfundamente für Straßenbeleuchtungen und Schilder im Grundstück zu dulden. § 126 BauGB gilt entsprechend.

- II.4 **Fassadengestaltung**

Fassaden sind als verputzte Fassaden oder mit einer Holzfassade auszuführen. Verkleidungen mit Fliesen, Metall oder Kunststoffelementen sind unzulässig, außer bei Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Block- bzw. Naturstammhäuser sind unzulässig.

- II.5 **Einfriedungen**

Zur Straße sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,0 m (Bezugshöhe Bürgersteig) zulässig. Dabei sind Materialien aus Holz, Metall oder verputzte Mauern, Bruchsandsteinmauern, Schiefermauern sowie Laubgehölze zulässig. Bei der Errichtung der Einfriedungen dürfen die für die Errichtung des Fuß- / Radweges erforderlichen Böschungen und Rückenstützen, sowie mögliche Mastfundamente für Schilder und Beleuchtungen, die auf privaten Flächen zu dulden sind, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Seitliche und hintere Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m betragen (gemessen von anstehendem Gelände). Es sind Laubgehölze oder Maschendrahtzäune zulässig. Die hinteren und seitlichen Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger (z. B. Igel) durchlässig sind.

III. Landschaftspflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken und Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- III.1 **Maßnahmen auf öffentlichen Flächen**

- III.1.1 **Schutz des Mutterbodens** (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

Die im Zuge der Baumaßnahmen entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens auf öffentlichen Grünflächen müssen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder beseitigt werden.

- III.1.2 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der öffentlichen Grünfläche am Ostrand sind die bestehenden Gehölze langfristig zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen sind bis zur nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Auf der öffentlichen Grünfläche im Norden ist ein hochstämmiger Laubb Baum der Artenlisten A (3 x v. 16-18 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- III.1.3 **Grünflächen zwischen Fuß-Radweg und Straßenfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zwischen Fuß- und Radweg und dem Straßenrand wird Verkehrsleitgrün festgesetzt. Die Grünflächen sind mit Gehölzen und Bäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Zufahrten zu den Grundstücken entsprechend zu berücksichtigen. Pro Grundstück ist mindestens 1 Baum der Artenliste A oder B anzupflanzen und zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Die Pflege erfolgt gemäß III.3.1 durch die Eigentümer der angrenzenden Baugrundstücke.

- III.2 **Maßnahmen auf privaten Flächen**

- III.2.1 **Schutz des Mutterbodens** (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Baustraßen sind möglichst flächensparend anzulegen.

- III.2.2 **Begrünung der Grundstücke**

In den privaten Grünflächen (Fläche zwischen überbaubarer Flächen und Feller Bach) sind pro Grundstücksfläche auf dem Baugrundstück mindestens zwei Laubbäume (Hochstamm 14/16 cm StU, mit Drahtballierung) gemäß Pflanzliste A oder B zu pflanzen. Die privaten Grünflächen sind auf mindestens 30% mit Sträuern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Die Pflanzungen auf den Baugrundstücken sollen in der Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der Gebäude hergestellt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, abgestorbene Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- III.2.3 **Verwendung von möglichst versickerungsfähigen Materialien bei der Befestigung von Stellplätzen und Zuwegungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit LBauO)

Die Zuwegungen und Stellplätze dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, wassergebundene Decke) befestigt werden.

- III.2.4 **Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken oberflächenah über die belebte Bodenzone zu versickern.

Hinweise:

Das Regenwasser ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) zu nutzen. Zur Berechnung des Volumens von Zisterne und Versickerungsmulde ist von 50 l/m² versiegelter Fläche auszugehen. Die Versickerungsmulde kann z. B. innerhalb der privaten Grünfläche als Wiesenfläche mit einer 30 cm tiefen Absenkung zur Aufnahme der Oberflächenwässer angelegt werden.

- III.3 **Externe Kompensationsmaßnahmen**

Im Plangebiet selber stehen nicht genug Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Daher werden für den Großteil der Kompensationsmaßnahmen externe Flächen außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Fell ausgewählt.

- III.3.1 **Externe Maßnahmen P7/E und P8/E auf privaten Flächen (siehe Fachbeitrag Naturschutz)**

P8/E

Auf dem Grundstück 274/1 (Wiesenfläche zwischen Feller Bach und Baugebiet) sind entlang des Feller Baches Schwarzerlen und Silberweiden (2 x v., 100 cm bis 140 cm hoch) als Heister in Gruppen zu je zwei bis drei Stück in 1 m Abstand zum Ufer zu pflanzen. Insgesamt sind 15 Heister zu pflanzen.

P7/E

Auf dem Grundstück 274/1 (Wiesenfläche zwischen Feller Bach und Baugebiet) ist einreihig in 12 m Abstand untereinander eine lockere Obstbaumreihe der Artenliste C (3 x v., 14/16 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege und Erhaltung dieser Kompensationsmaßnahme erfolgt 10 Jahre lang durch die Gemeinde. Die Kosten werden anteilmäßig auf die jeweiligen Grundstücks-eigentümer umgelegt.

- III.4 **Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)

Die Umsetzung / erstmalige Herstellung erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Eigentümer.

Die Pflege des Straßenbegleitgrüns und der Ausgleichsflächen erfolgt 10 Jahre lang durch die Gemeinde. Die Kosten hierzu werden anteilmäßig auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

- Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Kastanie (*Aesculus spec., Castanea sativa*)
Nussbaum (*Juglans regia*)
Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)
Silberweiden (*Salix alba*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeter*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Baumhasel (*Corylus columa*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste C: Hochstämmige Obstbäume

Äpfel (*Malus*)
Gartenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner vom Boskoop
Schafnase
Goldrenette von Blenheim
Großer rheinischer Bohnapfel
Nauxapfel
Hornburger

Birnen (*Pyrus*)
Gartenbirne
Pastorenbirne
Jakobsbirne
Nägelsche Bime
Wilwischer Birne

Zwetschgen (*Prunus*)
Zwetschge
Brühler Frühzwetschge
Ortenauer
Gredimer

Sauerkirsche (*Prunus cerasus*)
Süßkirsche (*Prunus domestica*)
Mirabelle (*Prunus domestica x cerasifera*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna, Crataegus oxyagantha*)
Berberitze (*Berberis*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Sambucus (*Sambucus nigra*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Roldorn (*Crategus laevigata*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schneeball (*Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile"*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste D angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste E: Straucharten

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste E angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

ANHANG

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Kastanie (*Aesculus spec., Castanea sativa*)
Nussbaum (*Juglans regia*)
Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)
Silberweiden (*Salix alba*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeter*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Baumhasel (*Corylus columa*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste C: Hochstämmige Obstbäume

Äpfel (*Malus*)
Gartenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner vom Boskoop
Schafnase
Goldrenette von Blenheim
Großer rheinischer Bohnapfel
Nauxapfel
Hornburger

Birnen (*Pyrus*)
Gartenbirne
Pastorenbirne
Jakobsbirne
Nägelsche Bime
Wilwischer Birne

Zwetschgen (*Prunus*)
Zwetschge
Brühler Frühzwetschge
Ortenauer
Gredimer

Sauerkirsche (*Prunus cerasus*)
Süßkirsche (*Prunus domestica*)
Mirabelle (*Prunus domestica x cerasifera*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste D: Straucharten

Bibernellrose (*Rosa spinosissima*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna, Crataegus oxyagantha*)
Berberitze (*Berberis*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Sambucus (*Sambucus nigra*)
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
Roldorn (*Crategus laevigata*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schneeball (*Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile"*)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste D angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Artenliste E: Straucharten

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste E angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Dies gilt nicht für Festsetzungen von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.